

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1** Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 28.06.2023
- 2** Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 3** Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO
hier: Feststellung der Jahresrechnung 2022
- 4** Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO
hier: Entlastung der Jahresrechnung 2022
- 5** Vollzug der Kostenvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Kath. Pfarrkirchenstiftung zum Betrieb der Kindertagesstätte St. Georg
hier: Zustimmung zur Beibehaltung einer 2. SEJ-Praktikumsstelle
- 6** Betrieb der Kindertagesstätte St. Georg
hier: Trägeranfrage zur Gestaltung von Abschlagszahlungen bzw. Abschlagsmodellen durch die Gemeinde zur Liquiditätsverbesserung
- 7** Kenntnisnahmen und Anfragen
- 7.1** Goldenes Buch
hier: Priesterjubiläum Monsignore Karl Kraus
- 7.2** Förderung des TCW

Niederschrift des Gemeinderates Westendorf vom 19.07.2023

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 28.06.2023

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 28.06.2023 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Sitzungsniederschrift in all ihren Teilen ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Herr Richter gibt bekannt, dass für die nachstehenden Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.06.2023 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind:

Nr. 2 Errichtung einer Pumptrack-Anlage
hier: Auftragsvergabe

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 3 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO hier: Feststellung der Jahresrechnung 2022

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse ergab im Wesentlichen keine Beanstandungen.

Einwendungen gegen den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 werden auch nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Sitzungen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die zusammenfassende Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsausschusses ergab, dass die Jahresrechnung 2022, aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung durch den Gemeinderat festgestellt werden kann.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Frau Sieber berichtet, dass priorisierend die Ausgaben und Einnahmen des Kindergartens geprüft wurden. Vermehrt wurden Abweichungen hinsichtlich der Angebote und der Schlussrechnungen festgestellt. Die Preissteigerungen äußerten sich besonders durch zusätzlich verrechnete Regiestunden.

Abschließend wird durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses die Handhabung und Funktionalität des Prüfprogramms der Verwaltung beanstandet.

Niederschrift des Gemeinderates Westendorf vom 19.07.2023

Beschluss:

Das Gremium beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Feststellung der Jahresrechnung 2022 mit folgenden Ergebnissen:

1.1 Feststellung des Ergebnisses (§79 KommHV-Kameralistik)

Einnahmen		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	3.349.114,82	3.342.503,43	6.691.618,25
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	585,50	0,00	585,50
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	3.348.529,32	3.342.503,43	6.691.032,75
Ausgaben		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	3.348.529,32	3.342.503,43	6.691.032,75
darin enthalten				
Zuführung zum Vermögenshaushalt		0,00	-	0,00
Überschuss gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	-	373.998,96	373.998,96
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	3.348.529,32	3.342.503,43	6.691.032,75
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)		0,00	0,00	0,00

1.2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwagelder

1.2.1 Unerledigte Vorschüsse:	0,00 €
1.2.2 Unerledigte Verwagelder:	5.198,26 €

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

**TOP 4 Rechnungslegung und Jahresabschluss nach Art. 102 GO
hier: Entlastung der Jahresrechnung 2022**

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister, Herr Richter, nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO nicht an der Beratung und Abstimmung zur Entlastung der Jahresrechnungen teil.

Zweiter Bürgermeister Herr Schneider übernimmt den Vorsitz.

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist durch den Gemeinderat nach Feststellung der Jahresrechnung durch Beschluss die Entlastung als förmlicher Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens auszusprechen. Mit der Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt.

Die Entlastung bedeutet damit, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können, beinhaltet aber keinen Verzicht etwaiger Schadensersatzansprüche.

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Westendorf für das Haushaltsjahr 2022 wird mit dem festgestellten Ergebnis die entsprechende Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 1

Anmerkungen zur Abstimmung:

Erster Bürgermeister Herr Steffen Richter hat auf Grund von persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Abstimmung teilgenommen (Art. 49 Abs. 1 GO).

Niederschrift des Gemeinderates Westendorf vom 19.07.2023

TOP 5	Vollzug der Kostenvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Kath. Pfarrkirchenstiftung zum Betrieb der Kindertagesstätte St. Georg hier: Zustimmung zur Beibehaltung einer 2. SEJ-Praktikumsstelle
--------------	--

Sachverhalt:

Mit eMail vom 03.07.2023 hat sich das KITA-Zentrum St. Simpert, vertreten durch Frau Gollmann (Bereich: Haushalt und Vertragsmanagement) an die Gemeinde bzgl. einer 2. SEJ-Praktikantin gewandt (SEJ = Sozialpädagogisches Einführungsjahr als Beginnjahr der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in). Die Stelle soll – wie im Vorjahr – ab September 2023 erhalten bleiben. Die Einrichtung möchte damit auch das Ausbildungsangebot unterstützen und dem allgemeinen Personalmangel entgegenwirken.

Auf Nachfrage zur konkreten Gemeindebelastung Folgendes:

Nach Rückantwort von Frau Gollmann mit Daten der Personalabteilung von St. Simpert liegt das Arbeitgeberbruttogehalt einer SEJ-Praktikantin

- von 09-12/2023 bei 3.146,56 € (Defizitanteil der Gemeinde bei 80%: 2.517,25 €) und
- von 01-08/2024 bei 6.293,12 € (Defizitanteil der Gemeinde bei 80%: 5.034,50 €).

In Summe über die beiden Haushaltsjahre verteilt also 9.439,68 € (Gemeindeanteil: 7.551,74 € - Rundungsdifferenz 0,01 €).

Ergänzung der Verwaltung:

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat am 25.05.2023 eine Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) mit Inkrafttreten ab 08.06.2023 erlassen, deren Anwendung derzeit für die VG-Einrichtungen geprüft wird.

Bei positiver Beschlussfassung durch den Gemeinderat sollte als Auflage zur Zustimmung die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Förderung durch St. Simpert für diese Personalmaßnahme aufgenommen werden.

Gemeinderat Herr Kastner erfragt, ob durch die Beibehaltung der 2. Praktikantenstelle (SEJ) Kosten eingespart werden können. Der Vorsitzende informiert, dass sich die Vorgaben vom Land bzw. Gesetzgeber nach der Kinderanzahl und Buchungstunden richtet. Demnach sind keine Einsparungen möglich.

Aus dem Gremium wird berichtet, dass sich die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Personalbedarfs nicht geändert haben und demnach weiterhin Mitarbeiter im Kitabereich benötigt werden. Zusätzlich erfolgt die Unterstützung und Schaffung von Auszubildendenstellen.

Beschluss:

1. Das Gremium stimmt der Beibehaltung der 2. Praktikantenstelle (SEJ) für das Kita-Jahr 2023/2024 nach § 3 der Kostenvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Katholischen Pfarrkirchenstiftung zum Betrieb der Kindertagesstätte wie vorgetragen zu.
2. Die Zustimmung ergeht unter der Auflage, nicht aber unter der Bedingung, dass die Fördermöglichkeiten insbesondere hinsichtlich der, ab 08.06.2023 in Kraft getretenen Richtlinie für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) geprüft und angewendet werden.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0
--

Niederschrift des Gemeinderates Westendorf vom 19.07.2023

TOP 6	Betrieb der Kindertagesstätte St. Georg hier: Trägeranfrage zur Gestaltung von Abschlagszahlungen bzw. Abschlagsmodellen durch die Gemeinde zur Liquiditätsverbesserung
--------------	--

Sachverhalt:

Mit eMail vom 09.05.2023 hat sich die Pfarrkirchenstiftung über das KITA-Zentrum St. Simpert an die Gemeinde zu Möglichkeiten der Liquiditätsverbesserung gewandt. Es war zunächst geplant, den Kontokorrentrahmen für die Kita-Einrichtung zu erhöhen, was jedoch die Pfarrkirchenstiftung zur Vermeidung von Sollzinsen in der Umsetzung zunächst aussetzte.

Bevor diese Umstellung erfolgt, möchte die Pfarrkirchenstiftung an die Gemeinde herantreten, ob es ihrerseits Möglichkeiten zur Liquiditätsverbesserung gibt.

Als Beispiele waren genannt:

- Mit dem Anschreiben zum Haushaltsplan wird eine quartalsweise Ratenzahlung des zu erwartenden Defizits berechnet. Um Engpässe zu vermeiden wäre es gut, wenn diese Zahlungen pünktlich eingingen bzw. eine Vorauszahlung erfolgt.
- Eine monatliche Auszahlung der kindbezogenen Förderung

Folgende Bewertung:

Der Zahlungsfluss von der Gemeinde zur Kirchenstiftung betreffend die Kita-Einrichtung steht auf zwei Säulen.

Einerseits werden Leistungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsgesetz (BayKiBiG), also Fördergelder von der Gemeinde unter Aufschlag des gesetzlichen Kommunalanteils weitergereicht. Andererseits fließen Gelder aus der Defizitvereinbarung, welche die nicht gedeckten Kosten zur Abrechnung bringt.

BayKiBiG-Abschläge fließen vierteljährlich zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11. und die Abschläge auf das Defizit sind vereinbarungsgemäß auf 10.01./10.04./10.07. und 10.10. terminiert.

Visuell dargestellt:

Monat	Abschläge BayKiBiG	Abschläge Defizitvereinbarung
Januar		10.01.
Februar	15.02.	
März		
April		10.04.
Mai	15.05.	
Juni		
Juli		10.07.
August	15.08.	
September		
Oktober		10.10.
November	15.11.	
Dezember		

Niederschrift des Gemeinderates Westendorf vom 19.07.2023

Zur Vermeidung von Sollzinsen können die Fälligkeiten oder die Abschläge generell angepasst werden. Nach interner Prüfung und Rücksprache zur Verwaltungsabwicklung innerhalb des Sachgebiets wird empfohlen, von der monatlichen Zahlung – statt der quartalsweisen Zahlung – nach dem BayKiBiG eher abzusehen, da das Abschlagsmodell in allen Verfahren, auch über die Förderstellen als Modell angewandt wird. Das Gleiche gilt auch für andere Träger außerhalb der Gemeinde, welche Gastkinder aufgenommen haben.

Es wird vorgeschlagen, das Abschlagsmodell der Defizitvereinbarung zur Liquiditätsverbesserung einzusetzen. Dies hat den Vorteil, dass dies nur zwischen der Gemeinde und der Pfarrkirchenstiftung angewendet wird und ohnehin aufgrund der jährlichen Zustimmung zum Kita-Haushalt, vorgelegt durch St. Simpert, manuell geprüft und gepflegt werden muss.

Hiernach könnten die Abschläge z. B. auf das 1. Halbjahr verteilt und somit vorgezogen werden. Dieser Ansatz würde dem Ziel der Liquiditätsverbesserung insbesondere zu Jahresbeginn entsprechen. Gleichzeitig wäre die Abwicklung beiderseits verwaltungsökonomisch.

Da sich die Gemeinde selbst momentan in der Phase des Kassenkredits befindet, sollte eine Umsetzung zum 01.01.2024 im Regelbetrieb stattfinden. Unabhängig davon könnte bei ausreichender Kassenlage in Aussicht gestellt werden, dass bereits in 2023 Fälligkeiten auf dem Verwaltungsweg vorgezogen werden.

Beschluss:

1. Das Gremium stimmt zur Verbesserung der Liquidität der Änderung des Abschlagsmodells auf Grundlage der Kostenvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Katholischen Pfarrkirchenstiftung zum Betrieb der Kindertagesstätte „St. Georg“ in folgender Form zu:
 - a. Die Änderung des Abschlagsmodells gilt ab dem 01.01.2024.
 - b. Die Abschläge werden auf den 10.01. und 10.04. eines Jahres in voller Höhe vorgezogen und zu jeweils 50% ausbezahlt.
 - c. Die Bemessungsgrundlage erfolgt auf Höhe der Abschläge des Vorjahres.
 - d. Nach Zustimmung zum Kita-Haushalt, vorgelegt durch St. Simpert, wird die Abschlagshöhe bei rechtzeitiger Vorlage und Behandlung im Gemeinderat entweder zum 10.04. angepasst oder im Nachgang, zusammen mit der Jahresabrechnung des Vorjahres insgesamt verrechnet oder nachbezahlt.
2. Das Gremium stimmt der vorgezogenen Auszahlung für bestehende Fälligkeiten im Haushaltsjahr 2023 zu, sofern die Kassenlage dies zulässt.
3. Vorsorglich stimmt das Gremium einer Anpassung der Kostenvereinbarung in Hinblick auf das Abschlagsmodell zu und ermächtigt den Bürgermeister die Änderung vorzunehmen, sofern der Verwaltungsweg zur ordnungsgemäßen Abwicklung der beiderseitigen Zahlungsflüsse nicht ausreicht.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

Niederschrift des Gemeinderates Westendorf vom 19.07.2023

TOP 7 Kenntnisnahmen und Anfragen

TOP 7.1 Goldenes Buch hier: Priesterjubiläum Monsignore Karl Kraus

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass sich Monsignore Karl Kraus, anlässlich seines 50. Priesterjubiläums, in das Goldene Buch der Gemeinde Westendorf eingetragen hat.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 7.2 Förderung des TCW

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Herr Richter informiert, dass der TCW einen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € erhält.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

gez.

Steffen Richter
Erster Bürgermeister

gez.

Sarina Zehentbaur
Schriefführerin

gez.

Oliver Schneider
*Zweiter Bürgermeister
Vorsitzender zu TOP 4*